

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

| | |
|---------------|-------------------------------------|
| Hochschule | Technische Hochschule Lübeck |
| Ggf. Standort | |

| | | | |
|--|--------------------------------------|--|--|
| Studiengang 01 | Angewandte Chemie | | |
| Abschlussbezeichnung | Bachelor of Science / (B.Sc.) | | |
| Studienform | Präsenz | <input checked="" type="checkbox"/> | Fernstudium <input type="checkbox"/> |
| | Vollzeit | <input checked="" type="checkbox"/> | Intensiv <input type="checkbox"/> |
| | Teilzeit | <input type="checkbox"/> | Joint Degree <input type="checkbox"/> |
| | Dual | <input type="checkbox"/> | Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/> |
| | Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend | <input type="checkbox"/> | Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/> |
| Studiendauer (in Semestern) | 7 | | |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte | 210 | | |
| Bei Masterprogrammen: | konsekutiv <input type="checkbox"/> | weiterbildend <input type="checkbox"/> | |
| Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum) | | | |
| Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze) | Zulasungsfrei | Pro Semester <input type="checkbox"/> | Pro Jahr <input type="checkbox"/> |
| | | Pro Semester <input type="checkbox"/> | Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger | 36,5 | Pro Semester <input type="checkbox"/> | Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen | 4,4 | Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> | Pro Jahr <input type="checkbox"/> |
| * Bezugszeitraum: | 2016 - 2021 | | |

| | |
|-------------------------------|--------------------------|
| Konzeptakkreditierung | <input type="checkbox"/> |
| Erstakkreditierung | <input type="checkbox"/> |
| Reakkreditierung Nr. (Anzahl) | 1 |

| | |
|----------------------------|----------------|
| Verantwortliche Agentur | ACQUIN |
| Zuständige/r Referent/in | Holger Reimann |
| Akkreditierungsbericht vom | 31.05.2023 |

| | | | | |
|--|---|-------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|
| Studiengang 02 | Umweltingenieurwesen und -management | | | |
| Abschlussbezeichnung | Bachelor of Science / (B.Sc.) | | | |
| Studienform | Präsenz | <input checked="" type="checkbox"/> | Fernstudium | <input type="checkbox"/> |
| | Vollzeit | <input checked="" type="checkbox"/> | Intensiv | <input type="checkbox"/> |
| | Teilzeit | <input type="checkbox"/> | Joint Degree | <input type="checkbox"/> |
| | Dual | <input type="checkbox"/> | Kooperation § 19 MRVO | <input type="checkbox"/> |
| | Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend | <input type="checkbox"/> | Kooperation § 20 MRVO | <input type="checkbox"/> |
| Studiendauer (in Semestern) | 7 | | | |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte | 210 | | | |
| Bei Masterprogrammen: | konsekutiv | <input type="checkbox"/> | weiterbildend | <input type="checkbox"/> |
| Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum) | | | | |
| Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze) | Zulasungsfrei | Pro Semester | <input type="checkbox"/> | Pro Jahr |
| | | | | <input type="checkbox"/> |
| Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger | 46,5 | Pro Semester | <input type="checkbox"/> | Pro Jahr |
| | | | | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen | 9 | Pro Semester | <input checked="" type="checkbox"/> | Pro Jahr |
| | | | | <input type="checkbox"/> |
| * Bezugszeitraum: | Studienanfänger:innen: 2016-2021 Absolvent:innen: SoSe 21 & WiSe 21/22 | | | |
| Konzeptakkreditierung | <input type="checkbox"/> | | | |
| Erstakkreditierung | <input type="checkbox"/> | | | |
| Reakkreditierung Nr. (Anzahl) | 1 | | | |

Inhalt

| | |
|---|-----------|
| Ergebnisse auf einen Blick | 5 |
| Studiengang 01 | 5 |
| Studiengang 02 | 6 |
| Kurzprofile der Studiengänge | 7 |
| Studiengang 01 | 7 |
| Studiengang 02 | 8 |
| Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums | 10 |
| Studiengang 01 | 10 |
| Studiengang 02 | 11 |
| I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien | 12 |
| 1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) | 12 |
| 2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO) | 12 |
| 3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) | 12 |
| 4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) | 13 |
| 5 Modularisierung (§ 7 MRVO) | 13 |
| 6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) | 13 |
| 7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV) | 14 |
| 8 Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) | 14 |
| 9 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)..... | 14 |
| II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien | 15 |
| 1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung..... | 15 |
| 2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien..... | 15 |
| 2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) | 15 |
| 2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) | 20 |
| 2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)..... | 20 |
| 2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)..... | 24 |
| 2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO) | 25 |
| 2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) | 27 |
| 2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) | 30 |
| 2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)..... | 31 |
| 2.2.7 Nicht einschlägig: Besonderer Profilsanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)..... | 33 |
| 2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO) | 33 |
| 2.3.2 Nicht einschlägig: Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)..... | 35 |
| 2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)..... | 35 |
| 2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)..... | 39 |
| 2.6 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)..... | 42 |
| 2.7 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)..... | 42 |
| 2.8 Nicht einschlägig: Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)..... | 42 |
| 2.9 Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)..... | 42 |

| | | |
|---------------|--|-----------|
| III | Begutachtungsverfahren | 43 |
| 1 | Allgemeine Hinweise | 43 |
| 2 | Rechtliche Grundlagen | 43 |
| 3 | Gutachtergremium | 43 |
| 3.1 | Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer | 43 |
| 3.2 | Vertreterin/Vertreter der Berufspraxis | 43 |
| 3.3 | Vertreterin/Vertreter der Studierenden | 43 |
| IV | Datenblatt | 44 |
| 1 | Daten zu den Studiengängen | 44 |
| 1.1 | Studiengang 01 | 44 |
| 1.2 | Studiengang 02 | 45 |
| 2 | Daten zur Akkreditierung | 47 |
| 2.1 | Studiengang 01 und 02 | 47 |
| V | Glossar | 48 |
| Anhang | | 49 |

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Studiengang 02

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofile der Studiengänge

Studiengang 01

Die Absolvent:innen des Bachelorstudienganges ANC erhalten eine intensive technisch-naturwissenschaftliche Hochschulausbildung in allen wesentlichen Bereichen der Chemie. In den naturwissenschaftlichen Grundlagenfächern der Chemie und den darauf aufbauenden vertiefenden Lehrveranstaltungen in den Teildisziplinen der Chemie wird die Basis für eine erfolgreiche Anwendung der erworbenen Kenntnisse im späteren Berufsleben der Absolventinnen und Absolventen gelegt.

Die Absolvent:innen verfügen über grundlegende praktisch-experimentelle, methodische, empirische und theoretische Kenntnisse in den Grundlagen der Angewandten Chemie und sind sowohl mit den theoretischen als auch den praktisch-experimentellen Arbeitsmethoden der jeweiligen Teildisziplinen belastbar vertraut. Die Absolvent:innen verfügen über fundierte fachliche wie experimentelle Kompetenzen, die es ihnen ermöglichen, Fragestellungen der Angewandten Chemie wissenschaftlich zu bearbeiten und fachliche Lösungen selbstständig zu entwickeln und zu kommunizieren. Sie besitzen grundlegende chemische Fachkompetenzen, die sowohl individuell zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit als auch zur Teamarbeit befähigen. Sie besitzen die Fähigkeit zu naturwissenschaftlichem Denken, zu kritischem Urteilen, zu verantwortungsbewusstem Handeln aber auch zur interdisziplinären Kommunikation und Kooperation.

Durch anwendungsbezogene Lehre im Bereich der Angewandten Chemie, dargestellt zum Beispiel durch Industrieexkursionen, aber auch Laborpraktika, soll eine auf naturwissenschaftlicher Grundlage beruhende Bildung vermittelt werden, die zur selbständigen Tätigkeit im gewählten Berufsbild befähigt. Die Studierenden sollen durch das Studium der Angewandten Chemie beispielsweise die Fähigkeiten entwickeln, auf naturwissenschaftlicher Grundlage fachspezifisch aber auch interdisziplinär wissenschaftlich zu argumentieren, Experimente zu planen und auswerten zu können; diese aber auch kritisch - nicht nur vor dem eigenen fachlichen Hintergrund - reflektieren, darstellen und vertreten zu können. Die Studierenden sollen zudem durch das Studium die Fähigkeit zu auf wissenschaftlichen Grundlagen beruhendem Denken und Arbeiten sowie die entsprechenden Methoden und Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Angewandten Chemie erwerben und sich auf dieses spätere berufliche Tätigkeitsfeld vorbereiten können.

Das Berufsbild der Chemiker:innen ist bezüglich Branche, Größe der Unternehmen und konkretem Tätigkeitsfeld breit gefächert. Die Mehrzahl der Chemiker:innen ist jedoch im Bereich der Forschung und Entwicklung tätig, wozu selbständiges Arbeiten, experimentelles Geschick sowie Teamfähigkeit, aber auch ein gutes Kommunikationsvermögen wichtige Voraussetzungen bilden. Der Bachelorstudiengang Angewandte Chemie fördert diese Fähigkeiten und bereitet die Absolvent:innen auf die genannten Aufgaben intensiv vor. Ein weiteres Berufsfeld ist die Gründung eines eigenen Unternehmens. Darüber hinaus ist eine internationale Berufstätigkeit mit fachchemischem Bezug in der

öffentlichen Verwaltung, der Privatwirtschaft, in der Wissenschaft und Forschungseinrichtungen oder in (eigenen) Start-up Unternehmen möglich.

Durch den Erwerb des berufsqualifizierenden Abschlusses „Bachelor of Science“ und damit dem nachgewiesenen Erwerb chemischer Fachkenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten können die Absolvent:innen einen weiterführenden aufbauenden Masterstudiengang anschließen.

Studiengang 02

Der Studiengang ist im Fachbereich Angewandte Naturwissenschaften angesiedelt, erzeugt aber durch Interaktion mit den anderen Fachbereichen einen großen Mehrwert.

Umfassender Umweltschutz stellt eine zentrale Herausforderung zur Sicherung der Lebensgrundlage aller Organismen und letztlich auch des Menschen dar. Für die Implementierung des Umweltschutzes stellen sich jedoch zahlreiche Fragen, zeigen sich Interessenskonflikte und ergeben sich viele Herausforderungen. Angesichts der vielschichtigen Verknüpfung von Themen und Akteuren in einem globalen System der technischen, ökonomischen, ökologischen und sozialen Ebenen kann Umweltschutz nur durch ein interdisziplinäres Zusammenspiel von Akteuren gelingen.

Der breit angelegte umweltbezogene Studiengang deckt neben technisch-naturwissenschaftlichen Fächern Veranstaltungen zu relevanter Rahmensetzung und Management ab. In den ersten Semestern liegt der Schwerpunkt auf naturwissenschaftliche u. technische Fächer. Die Grundlagen der Umwelttechnik und des Umweltmanagements werden ab dem 3. Semester vermittelt. Auf dieser Basis erfolgt eine fachliche Vertiefung in verschiedenen Kompetenzbereichen.

Die Absolventinnen und Absolventen können grundlegende Probleme aus dem Bereich des Umweltingenieurwesens analysieren und zielorientiert lösen sowie fachliche Inhalte strukturieren und diese in angemessener Form schriftlich und mündlich präsentieren. Sie besitzen die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Denken, zu kritischem Urteilen, zu verantwortungsbewusstem Handeln sowie zur Kommunikation und Kooperation.

Der Studiengang qualifiziert für die vielfältigen Arbeiten in unterschiedlichsten Organisationen und Unternehmen. Besonders zu nennen sind dabei Behörden mit Aufgaben im Umweltschutz wie etwa Umwelt- und Gesundheitsämter oder Wasserbehörden sowie internationale Entwicklungszusammenarbeits- und Umweltschutzorganisationen. Privatwirtschaftliche Institutionen mit hoheitlichen Überwachungsaufgaben (z. B. TÜV) und Umweltberatungsunternehmen sowie Umweltforschungseinrichtungen zählen ebenso zu potenziellen Arbeitgebern wie Nicht-Regierungsorganisationen im Bereich des Klima- und Umweltschutzes. In der Wirtschaft sind die Einsatzmöglichkeiten vielfältig. So sind die Absolventinnen und Absolventen in allen betrieblichen Formen für die Betreuung von Umweltmanagementsystemen, im betrieblichen Umweltschutz oder bei der umweltseitigen

Optimierung von Produkten oder Verfahren ausgebildet. Ein erfolgreicher Abschluss qualifiziert zudem für ein weiterführendes Master-Studium.



Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Studiengang 01

Bei dem Studiengang „Angewandte Chemie“ (ANC) handelt es sich um einen typischen Chemiestudiengang, der im Vergleich zu universitären Studiengängen mehr Module mit Anwendungsbezug enthält, insbesondere technische Fächer. Der Studiengang ANC qualifiziert seine Absolventinnen und Absolventen für zahlreiche Berufsfelder in der chemischen Industrie, insbesondere in regionalen und mittelständischen Firmen, aber auch Behörden.

Fachkompetenz hinsichtlich Wissensverbreiterung, -vertiefung und -verständnis wird in allen Bereichen der Chemie vermittelt, ebenso wie die Fähigkeit, das erworbene Wissen in verschiedenen Berufsfeldern anzuwenden und dort zur Lösung aktueller Probleme einzusetzen. Das Erlernen von Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit ist integraler Bestandteil aller fachlichen Module. Die Förderung der Eigenständigkeit und des kritischen Reflektierens von experimentellen Resultaten ist ein zentraler Bestandteil eines jeden Chemiestudiums, der auch in diesem Studiengang gewährleistet wird.

Zusammengefasst handelt es sich bei ANC aus Sicht des Gutachtergremiums um einen Studiengang, der alle Anforderungen an ein modernes Chemiecurriculum mit einem Schwerpunkt auf anwendungsorientierten Inhalten erfüllt und in angemessener Weise auf eine Erwerbstätigkeit in der mittelständischen chemischen Industrie vorbereitet.

Studiengang 02

Der Gesamteindruck des Studiengangs „Umweltingenieurwesen und -management“ (UIM) ist positiv. Die Qualifikationsziele des Studiengangs sind klar, transparent und nachvollziehbar für die Gutachtergruppe formuliert.

Der Aufbau von personalen Kompetenzen und sozialen Kompetenzen wird aus Sicht der Gutachtergruppe übergreifend durch Projekte und Übungen, in denen die Studierenden ihre Selbstorganisation und Teamfähigkeit schulen, gefördert

Die Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit ist gegeben: Der Studiengang UIM qualifiziert seine Absolventinnen und Absolventen nachvollziehbar für zahlreiche Berufsfelder in regionalen Organisationen und Unternehmen, aber auch Behörden.

Hinzu kommen Kenntnisse in der Betriebswirtschaftslehre, Betriebliches Umwelt- und Qualitätsmanagement, Umweltbewertung, Umwelt- und Chemikalienrecht, die das Qualifikationsprofil in der Breite erweitert.

Zusammengefasst handelt es sich bei „Umweltingenieurwesen und -management“ um einen Studiengang, der alle Anforderungen an ein Umweltingenieurstudium mit einem Schwerpunkt auf anwendungsorientierten Inhalten erfüllt und in angemessener Weise auf eine Erwerbstätigkeit in Organisationen/Unternehmen und Behörden vorbereitet.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer [\(§ 3 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Bachelorstudiengänge führen zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss und haben eine Regelstudienzeit von sieben Semestern bei einer Workload von 210 ECTS-Punkten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2 Studiengangprofile [\(§ 4 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Studiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von 3 Monaten ein Problem aus dem Fach selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (vgl. § 7 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten [\(§ 5 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Voraussetzung für die Aufnahme des jeweiligen Studiengangs ist der Nachweis der Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung, die in § 39 HSG des Landes Schleswig-Holstein beschrieben sind.

Für den Studiengang Umweltingenieurwesen und -management ist des Weiteren ein Vorpraktikum als wesentliche Voraussetzung vorgesehen. Siehe hierzu § 18 der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Absolventinnen und Absolventen der Bachelorstudiengänge erhalten den Abschlussgrad Bachelor of Science (B.Sc.) von der TH Lübeck.

Das Diploma Supplement liegt in der aktuellen Fassung vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Studiengänge sind in Module gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte der Module sind so bemessen, dass sie überwiegend in einem Semester vermittelt werden können.

Fachliche, methodische, fachpraktische und fächerübergreifende Lernziele werden in den Modulbeschreibungen kompetenzorientiert aufgeführt. Auch die Inhalte werden angegeben. Die Modulbeschreibungen enthalten zudem Angaben zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zu Lehrformen, zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Prüfungsform), zum Gesamtarbeitsaufwand, zur Verwendbarkeit, zur Dauer der Module und zur Häufigkeit des Angebots.

Prüfungsart, -umfang und -dauer sind in der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Technischen Hochschule Lübeck in Teil IV (§ 9- § 16) geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Den einzelnen Modulen sind jeweils ECTS-Punkte zugeordnet, die den Arbeitsaufwand bemessen. Die Studiengänge legen für den Arbeitsumfang als Berechnungsgrundlage entsprechend den Regelungen in den Studienordnungen pro ECTS-Punkt 30 Arbeitsstunden zugrunde. Der konkrete

Workload für ein Modul ist in der jeweiligen Modulbeschreibung abgebildet und umfasst jeweils den Arbeitsaufwand für Präsenzstunden, Selbststudium und Prüfungsvorbereitung/Prüfungen. Pro Semester sind i.d.R. Module im Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkten vorgesehen.

Zum Bachelorabschluss werden 210 ECTS-Punkte erreicht.

Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit beträgt 12 ECTS-Punkte für beide Studiengänge.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Regelungen zur Anerkennung von Leistungen, die Studierende an anderen Hochschulen erbracht haben, und zur Anrechnung von Kompetenzen, die Studierende außerhochschulisch erworben haben, sind in der Prüfungsverfahrensordnung Teil VI, § 32 festgelegt (Satzung der Technischen Hochschule Lübeck über fachübergreifende Bestimmungen) für das Prüfungsverfahren. Diese Regelungen entsprechen der Lissabon-Konvention.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

8 Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

9 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Begutachtung hat es keine besonderen Schwerpunkte gegeben.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte (*nicht angezeigt*)

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Der Studiengang „Angewandte Chemie“ (B.Sc.) entspricht den Anforderungen an einen forschungsnahen und anwendungsorientierten Bachelorstudiengang. Die Absolvent*innen erhalten eine intensive technisch-naturwissenschaftliche Hochschulausbildung in allen wesentlichen Bereichen der Chemie. In den naturwissenschaftlichen Grundlagenfächern der Chemie und den darauf aufbauenden vertiefenden Lehrveranstaltungen in den Teildisziplinen der Chemie wird die Basis für eine erfolgreiche Anwendung der erworbenen Kenntnisse im späteren Berufsleben der Absolvent*innen gelegt. Sie verfügen über grundlegende praktisch-experimentelle, methodische, empirische und theoretische Kenntnisse in den Grundlagen der Angewandten Chemie und sind sowohl mit den theoretischen als auch den praktisch-experimentellen Arbeitsmethoden der jeweiligen Teildisziplinen belastbar vertraut. Die Absolvent*innen verfügen über fundierte fachliche wie experimentelle Kompetenzen, die es ihnen ermöglichen, Fragestellungen der Angewandten Chemie wissenschaftlich zu bearbeiten und fachliche Lösungen selbstständig zu entwickeln und zu kommunizieren. Sie besitzen grundlegende chemische Fachkompetenzen, die sowohl individuell zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit als auch zur Teamarbeit befähigen. Sie besitzen die Fähigkeit zu naturwissenschaftlichem Denken, zu kritischem Urteilen, zu verantwortungsbewusstem Handeln aber auch zur interdisziplinären Kommunikation und Kooperation.

Durch anwendungsbezogene Lehre im Bereich der Angewandten Chemie, dargestellt zum Beispiel durch Industrieexkursionen, aber auch durch Laborpraktika, soll eine naturwissenschaftliche Bildung vermittelt werden, die zur selbstständigen Tätigkeit im gewählten Berufsbild befähigt. Die Studierenden sollen durch das Studium der Angewandten Chemie beispielsweise die Fähigkeiten entwickeln,

auf naturwissenschaftlichen Grundlagen fachspezifisch aber auch interdisziplinär wissenschaftlich zu argumentieren, Experimente zu planen und auswerten zu können, diese aber auch kritisch - nicht nur vor dem eigenen fachlichen Hintergrund - reflektieren, darstellen und vertreten zu können. Die Studierenden sollen zudem durch das Studium die Fähigkeit erwerben, auf wissenschaftlicher Basis zu arbeiten sowie die entsprechenden Methoden und Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Angewandten Chemie im späteren beruflichen Tätigkeitsfeld erfolgreich umzusetzen.

Dabei werden Aspekte wie z.B. Persönlichkeitsentwicklung, Sozialisation in die Wissenschaft oder auch personale und soziale Kompetenzen, beispielsweise Kommunikations-, Team- und Konfliktfähigkeit etc. gewöhnlich in die fachbezogenen Module integriert. Der Großteil der Veranstaltungen findet als seminaristischer Unterricht statt, Übungen und häufig zusätzliche (freiwillige) von Studierenden der höheren Fachsemester geleitete Tutorien werden angeboten. Dadurch werden die Kommunikation und Interaktionen zwischen Lehrenden und Studierenden gestärkt und es werden Lernstrategien sowie Kommunikation geübt. Weiterhin werden z. B. Präsentationstechniken im Rahmen von Portfolio-Prüfungsangeboten, Seminaren und (im Wahlpflichtbereich) Projektarbeiten geübt und gefestigt.

Das Berufsbild der Chemiker*in ist bezüglich Branche, Größe der Unternehmen und konkretem Tätigkeitsfeld breit gefächert. Die Mehrzahl der Chemiker*innen ist jedoch im Bereich der Forschung und Entwicklung tätig, wozu selbständiges Arbeiten, experimentelles Geschick sowie Teamfähigkeit, aber auch ein gutes Kommunikationsvermögen wichtige Voraussetzungen bilden. Der Bachelorstudiengang Angewandte Chemie fördert diese Fähigkeiten und bereitet die Absolventinnen und Absolventen auf die genannten Aufgaben intensiv vor. Ein weiteres Berufsfeld ist die Gründung eines eigenen Unternehmens. Darüber hinaus ist eine internationale Berufsfähigkeit mit fachchemischem Bezug in der öffentlichen Verwaltung, der Privatwirtschaft, in der Wissenschaft und in Forschungseinrichtungen oder in (eigenen) Start-up Unternehmen möglich. Durch den Erwerb des berufsqualifizierenden Abschlusses „Bachelor of Science“ und damit dem nachgewiesenen Erwerb chemischer Fachkenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten können die Absolvent*innen einen weiterführenden aufbauenden Masterstudiengang anschließen.

Rückmeldungen aus den Unternehmen, in denen die Studierenden ihr Berufspraktikum und die Bachelorarbeit bearbeiten, sind im Allgemeinen sehr positiv.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Bei dem Studiengang „Angewandte Chemie“ (ANC) handelt es sich um einen typischen Chemiestudiengang mit dem Profil einer FH bzw. TH, der im Vergleich zu universitären Studiengängen mehr Module mit Anwendungsbezug enthält, insbesondere technische Fächer. Der Studiengang ANC qualifiziert seine Absolventinnen und Absolventen für zahlreiche Berufsfelder in der chemischen Industrie, insbesondere in regionalen und mittelständischen Firmen, aber auch Behörden. Die

Vorbereitung auf eine mögliche Selbständigkeit gehört ebenfalls zu den Zielen der Ausbildung. Typischerweise haben mittelständische Firmen keine großen Forschungs- und Entwicklungsabteilungen, daher müssen die Beschäftigten über ein breites Portfolio an Fähigkeiten für eine Vielzahl von Einsatzgebieten verfügen. Dem trägt das Profil des Studiengangs Rechnung, auch wenn sie im Studium durchaus auch für eine Tätigkeit in der Entwicklung vorbereitet werden. Die Ausbildung umfasst alle wesentlichen Bereiche der Chemie (Anorganische, Organische, Physikalische, Analytische und Technische Chemie), und vermittelt sowohl die theoretischen Grundlagen als auch die dazugehörigen praktischen Arbeitsmethoden. Dazu kommt noch eine Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, die das Qualifikationsprofil in der Breite erweitert. Wie in der Chemie und verwandten Studiengängen üblich, nehmen neben Vorlesungen und Übungen auch Laborpraktika viel Raum im Studienverlaufsplan ein. Die Praktika sind modern ausgestattet, wodurch eine zeitgemäße praktische Ausbildung sichergestellt wird. Berufspraktika in Unternehmen sind ein integraler Bestandteil der Ausbildung. Mehrere Wahlpflichtfächer (z. B. Naturstoffchemie, Instrumentelle Analytik, Reaktionstechnik, Technische Mikrobiologie) ermöglichen es den Studierenden bereits während des Studiums eigene Schwerpunkte zu setzen. Der Bedarf an Absolventinnen und Absolventen in der Wirtschaft ist aus Sicht des Gutachtergremiums zweifellos gegeben.

Fachkompetenz hinsichtlich Wissensverbreiterung, -vertiefung und -verständnis wird in allen Bereichen der Chemie vermittelt, ebenso wie die Fähigkeit, das erworbene Wissen in verschiedenen Berufsfeldern anzuwenden und dort zur Lösung aktueller Probleme einzusetzen. Das Erlernen von Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit ist integraler Bestandteil aller fachlichen Module. Die Förderung der Eigenständigkeit und des kritischen Reflektierens von experimentellen Resultaten ist ein zentraler Bestandteil eines jeden Chemiestudiums, der auch in diesem Studiengang gewährleistet wird.

Die Ausbildung bereitet auf eine Tätigkeit außerhalb der Wissenschaft vor, ermöglicht aber auch die Aufnahme eines einschlägigen Masterstudiums. Damit entspricht das Abschlussniveau dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse.

Die Qualifikationen sind in einem vollständigen Diploma Supplement abgebildet, das den nationalen und internationalen Vorgaben entspricht und sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache zur Verfügung gestellt wird.

Zusammengefasst handelt es sich bei ANC aus Sicht des Gutachtergremiums um einen Studiengang, der alle Anforderungen an ein modernes Chemiecurriculum mit einem Schwerpunkt auf anwendungsorientierten Inhalten erfüllt und in angemessener Weise auf eine Erwerbstätigkeit in der mittelständischen chemischen Industrie vorbereitet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02

Sachstand

Durch anwendungsbezogene Lehre soll eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Bildung vermittelt werden, die zu selbstständiger Tätigkeit im Beruf befähigt. Die Studierenden sollen durch das Studium die Fähigkeit zu interdisziplinärem Denken und Arbeiten auf wissenschaftlicher Grundlage erwerben und sich auf das berufliche Tätigkeitsfeld im Umweltschutz vorbereiten.

Die Absolvent*innen kennen die grundlegenden fachlichen Methoden und Herangehensweisen der Natur- und Ingenieurwissenschaften. Sie sind mit den Kernkompetenzen des Umweltingenieurwesens und des Umweltmanagements vertraut.

Die Absolvent*innen haben Kenntnisse und Fertigkeiten in den naturwissenschaftlichen Grundlagen (z.B. Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Ökologie) und vertiefen diese in spezifischen Bereichen (z.B. Umweltchemie, Gewässerökologie). Technische Grundlagen (z.B. Verfahrenstechnik, Elektrotechnik, Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik) schaffen die Basis für verschiedene technische Vertiefungen (z.B. Umweltverfahrenstechnik). Zusätzlich zu ingenieurwissenschaftlich-technischen Kenntnissen kennen die Absolvent*innen verschiedene Bereiche, die für den praktizierten Umweltschutz relevant sind. Hier sind etwa Betriebswirtschaftslehre, Betriebliches Umwelt- und Qualitätsmanagement, Umweltbewertung, Umwelt- und Chemikalienrecht und angewandte Umweltwissenschaften zu nennen. Diese Kenntnisse können die Absolvent*innen zur Problemlösung in konkreten Anwendungsszenarien einsetzen.

Die Absolvent*innen können grundlegende Probleme aus dem Bereich des Umweltingenieurwesens analysieren und zielorientiert lösen sowie fachliche Inhalte strukturieren und diese in angemessener Form schriftlich und mündlich präsentieren. Sie besitzen die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Denken, zu kritischem Urteilen, zu verantwortungsbewusstem Handeln sowie zur Kommunikation und Kooperation. Übergreifend werden die Kommunikationsfähigkeit und die Fähigkeit zu interdisziplinärem Denken und Arbeiten gefördert, die für die berufliche Tätigkeit im weiteren Feld des Umweltschutzes von hoher Bedeutung sind. Zur Erlangung dieser und weiterer überfachlicher Ziele ist Spracherwerb im Studium integriert, wird in Übungen und Projekten die Selbstorganisation von Teams gelernt und in Seminaren sowie der Bachelorarbeit die Präsentationstechnik geschult und gefestigt.

Der Studiengang qualifiziert für Tätigkeiten in Organisationen und Unternehmen mit Bezug zum Umweltschutz. Dies können sein: Behörden mit Aufgaben im Umweltschutz (z. B. Umweltämter, Gesundheitsämter, Wasserbehörden, Regierungspräsidien, Landesämter für Umwelt- und Naturschutz, Umweltbundesamt), nationale und internationale Entwicklungszusammenarbeits- u. Umweltschutzorganisationen (z. B. GIZ, UNO), privatwirtschaftliche Institutionen zur Übernahme hoheitlicher Überwachungsaufgaben, Umweltberatungsunternehmen und Umweltforschungs-

einrichtungen sowie Unternehmen der Wirtschaft (Betreuung von Umweltmanagementsystemen, Verantwortlichkeit im betrieblichen Umweltschutz; Betrieb von genehmigungsbedürftigen Anlagen; umweltbezogenen Produkt- und Verfahrensentwicklung).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele des Studiengangs „Umweltingenieurwesen und -management“ (UIM) sind klar und transparent formuliert und zusammen mit dem Curriculum im Diploma Supplement abgebildet, dass sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache zur Verfügung gestellt wird. Die Qualifikationsziele des Studiengangs sind hinsichtlich einer wissenschaftlichen Befähigung valide und erreichbar.

Der Aufbau von personalen Kompetenzen und sozialen Kompetenzen wird aus Sicht der Gutachtergruppe übergreifend durch Projekte und Übungen, in denen die Studierenden ihre Selbstorganisation und Teamfähigkeit schulen, gefördert

Die Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit ist nach Ansicht der Gutachtergruppe gegeben: Der Studiengang UIM qualifiziert seine Absolventinnen und Absolventen nachvollziehbar für zahlreiche Berufsfelder in regionalen Organisationen und Unternehmen, aber auch Behörden.

Hinzu kommen Kenntnisse in der Betriebswirtschaftslehre, Betriebliches Umwelt- und Qualitätsmanagement, Umweltbewertung, Umwelt- und Chemikalienrecht, die das Qualifikationsprofil in der Breite erweitert. Neben Vorlesungen und Übungen auch sind auch Laborpraktika integriert, die viel Raum im Studienverlaufsplan einnehmen. Die Labore sind aus Sicht der Gutachtergruppe gut ausgestattet, wodurch eine zeitgemäße praktische Ausbildung sichergestellt wird. Ebenso positiv sind Berufspraktika in Unternehmen ein integraler Bestandteil der Ausbildung.

Die Ausbildung bereitet auf eine Tätigkeit außerhalb der Wissenschaft vor, ermöglicht aber auch die Aufnahme eines einschlägigen Masterstudiums. Damit entspricht das Abschlussniveau dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse.

Zusammengefasst handelt es sich bei UIM um einen Studiengang, der alle Anforderungen an ein Umweltingenieurstudium mit einem Schwerpunkt auf anwendungsorientierten Inhalten erfüllt und in angemessener Weise auf eine Erwerbstätigkeit in Organisationen/Unternehmen und Behörden vorbereitet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Überarbeitung der Curricula erfolgte in den letzten Jahren seit der Akkreditierung einerseits im ständigen Dialog der Lehrenden untereinander und andererseits zwischen Lehrenden und Studierenden(-vertretungen). Basierend auf diesen Diskussionen, den Erfahrungen der letzten Jahre und Kommentaren aus Evaluierungen wurden seit dem WiSe 21/22 im Rahmen regelmäßiger Besprechungen zwischen den Lehrenden und unter ständiger Beteiligung der Studierendenvertretungen Anpassungen des Curriculums intensiv diskutiert und gemeinsam beschlossen.

Die Studiengänge erlauben eine individuelle Profilbildung über Wahl(pflicht)fächer. Dies erfolgt insbesondere im fünften und sechsten Semester. Hier kann entweder eine fachliche Vertiefung der Grundlagenfächer oder eine Verbreiterung des Fächerspektrums angestrebt werden. Das erste Angebot richtet sich insbesondere an Studierende, die einen Masterstudiengang anschließen möchten. Das zweite Angebot ermöglicht eine fachliche Ausrichtung auf ein konkretes Berufsziel.

Beiden Curricula ist gemeinsam, dass im 6. Semester ein Mobilitätsfenster zum (internationalen) Austausch flexibel gestaltet ist. Auch das 7. Semester läuft strukturell vergleichbar ab. Das 7. Semester setzt sich zusammen aus einem 12-wöchigen Berufspraktikum und einer 3-monatigen Bachelorarbeit inklusive eines einstündigen Abschlusskolloquiums. Nahezu alle Berufspraktika und Bachelorarbeiten finden außerhalb der Hochschule statt. Für hochschulinterne Abschlussarbeiten sind Kriterien definiert und in den Richtlinien für das Berufspraktikum (siehe Anhang) niedergelegt. Das Berufspraktikum umfasst 15 ECTS und wird durch einen Praktikumsbericht abgeschlossen, der von der/dem Beauftragte/n für das Berufspraktikum testiert wird. Durch die im Allgemeinen hochschulexterne Durchführung des Berufspraktikums erlangen die Studierenden weitere anwendungsorientierte Kenntnisse und Kompetenzen. Durch die zusätzliche individuelle Betreuung der Abschlussarbeiten durch Lehrende der THL werden die Studierenden weiterhin zu wissenschaftlichem Arbeiten befähigt.

Methoden online-gestützter Lehre – die insbesondere durch die Corona-Pandemie in den letzten Semestern ab 2020 verstärkt eingesetzt wurden – werden dauerhaft in das Lehrangebot aufgenommen und unterstützen die Präsenzlehre. Die Online-Plattform „Lernraum“ (moodle) wird verstärkt und noch vielfältiger eingesetzt, Fragestunden über Web-Konferenzen werden angeboten oder kurze Lehrvideos, die im Zuge der Corona-Pandemie entstanden sind, werden unterstützend in die Präsenzlehre integriert. Die Studiengänge ANC und UIM bleiben jedoch Präsenzstudiengänge. Eine Kürzung oder gar ein Ersatz, insbesondere der Laborpraktika, durch Online-Angebote ist aus Sicht der großen Mehrheit der Lehrenden nicht sinnvoll und wird nicht angestrebt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Der Studiengang ANC setzt in den ersten Semestern auf eine solide, mathematisch-naturwissenschaftliche Ausbildung, wobei im ersten Semester besonderer Wert daraufgelegt wird, mögliche Defizite auszugleichen und Studierfähigkeit herzustellen, die z. B. in der Unterschiedlichkeit der Vorbildung der einzelnen Studierenden begründet sein kann. Dabei wird bereits im ersten Semester die für chemie-basierte Studiengänge typische, praktische Arbeit im Labor integriert, wobei auch sicherheits- und umweltrelevante Aspekte vermittelt werden. In den Folgesemestern werden, nachdem die erforderlichen naturwissenschaftlichen Grundlagen gelegt worden sind, sukzessiv die Teildisziplinen der Chemie wie Analytische, Anorganische, Organische und Physikalische Chemie eingeführt. Dabei sind die Lehrinhalte der einzelnen Veranstaltungen aufeinander abgestimmt, so dass die Studierenden in späteren Semestern Inhalte und Lernergebnisse aus den früheren Modulen aufnehmen und anwenden können. Die Vermittlung theoretischer Inhalte wird im Allgemeinen durch anschließende praxisorientierte Lehrmethoden wie Übungen, Laborarbeit oder Projektarbeiten vertieft. Dabei wird in den meisten Fällen zunächst die theoretische Ausbildung abgeschlossen, bevor im folgenden Semester die praktische Laborarbeit durchgeführt wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Aufbau des Curriculums folgt aus Sicht der Gutachtergruppe einer sinnvollen und in Studiengängen der angewandten Chemie bewährten Struktur. In den ersten beiden Semestern werden die notwendigen naturwissenschaftlichen Grundlagen, ergänzt um das interdisziplinäre Modul Betriebswirtschaftslehre, vermittelt. Diese Module dienen gleichzeitig dazu, die auf Grund der Eingangsqualifikation zu Studienbeginn heterogenen Kenntnisse der Studierenden zu nivellieren. Die Module der Semester 3-5 dienen der fachspezifischen Qualifikation im Bereich angewandter Chemie und verbundener chemisch-ingenieurtechnischer Inhalte. Der vergleichsweise ausgeprägte Anteil letzterer ist hinsichtlich der angestrebten Qualifikationsziele mit einer anwendungsorientierten Ausrichtung des Studiengangs sehr positiv aus Sicht der Gutachtergruppe zu bewerten. Der letzte Abschnitt besteht ausschließlich aus Wahlpflichtmodulen, Wahlmodulen, einem Berufspraktikum und der – auch in der praktischen Umsetzung häufig mit letzterem verbundenen – Abschlussarbeit. Den Studierenden wird dadurch ein großer Spielraum für eine individuelle Studiengestaltung sowohl hinsichtlich der inhaltlichen Schwerpunkte als auch des Anteils theoretischer und praktischer Studieninhalte gegeben. Auf diese Weise können die Studierenden auch bereits vergleichsweise frühzeitig den letzten Studienabschnitt individuell im Hinblick auf einen nach dem Abschluss angestrebten

beruflichen Einstieg oder eine weitere wissenschaftliche Vertiefung in einem weiterführenden Masterstudiengang gestalten.

Die gewählten Lehr- und Lernformen bestehen aus einer ausgewogenen Mischung aus theoretischer Wissensvermittlung in Vorlesungen mit vertiefenden Übungen und Seminaren sowie der Anwendung und Erweiterung des erlernten Wissens anwendungsorientierten Laborpraktika in einer fachspezifisch sehr bewährten Form. Das Verhältnis der Anteile der Lehr- und Lehrformen, insbesondere der Laborpraktika, ist den angestrebten Qualifikationszielen entsprechend. Die beschriebene konsekutive Folge von theoretischer Wissensvermittlung und anschließend darauf aufbauender praktischer Vertiefung bedingt, dass sich in den ersten fünf Fachsemestern eine Reihe von Modulen über zwei Semester erstrecken. Aus fachdidaktischen Aspekten ist diese Struktur als sehr sinnvoll einzuordnen, da die Wertigkeit der Laborpraktika dadurch erheblich steigt und darüber hinaus im Bereich Chemie stets auch nicht unerhebliche sicherheitsrelevante Aspekte berücksichtigt werden müssen, die eine sehr fundierte vorherige theoretische Wissensvermittlung bedingen.

Wissenschaftliches und projektorientiertes Arbeiten ist in angemessener Weise integraler Bestandteil in der Ausgestaltung zahlreicher Module und insbesondere in höheren Fachsemestern auch durch die Verzahnung der Lehrinhalte einschließlich Projekt- und Abschlussarbeiten mit zahlreichen im Fachbereich laufenden Projekten der angewandten Forschung und Entwicklung integriert.

Aufbau und Inhalte des Studiums sind aus Sicht der Gutachtergruppe als sehr stimmig sowohl hinsichtlich der klassisch gewählten Studiengangbezeichnung als auch dem Abschlussgrad "Bachelor of Science" zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02

Sachstand

Der Studiengang UIM legt mit natur- und ingenieurtechnischen Grundlagenmodulen eine solide Basis für die Behandlung verschiedenster Fragen des Umweltschutzes. Obschon auch in den folgenden Veranstaltungen technische Fragestellungen eine herausragende Rolle spielen, werden diese in einen breiteren auch nicht-technischen Kontext gestellt. Das Spektrum der Veranstaltungen reicht von der (Umwelt-)Technik bis hin zur systemischen Perspektive des Umweltschutzes und den Umweltwissenschaften. Die Gesamtqualifikation ergibt sich dadurch, dass die gesamte thematische Breite mit Pflichtmodulen belegt sind und in zahlreichen Veranstaltungen integrativ behandelt wird. In Veranstaltungen der höheren Semester und insbesondere in den Wahlpflichtfächern bearbeiten die Studierenden selbst gewählte Fragestellungen und haben somit Einfluss auf das Lehrangebot.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum des Studiengangs UIM entspricht aus der Sicht der Gutachtergruppe dem inhaltlichen Bedarf eines Studiengangs des Umweltingenieurwesens und -managements. Die inhaltliche Ausgestaltung des Studiengangs ist in Hinblick auf die Eingangsqualifikationen und den Zugangsvoraussetzungen positiv zu bewerten und für die Gutachtergruppe nachvollziehbar und angemessen hinsichtlich der Qualifikationsziele aufgebaut.

Die Inhalte des Studiengangs enthalten im ersten und zweiten Semester im Wesentlichen wichtige Grundlagen der Natur- und Ingenieurwissenschaft, in den späteren Semestern dann entscheidende Themen der Ökologie, Umwelttechnik, Verfahrenstechnik und Betriebswirtschaft. Die Lehrinhalte und die Art der Veranstaltungen dienen in geeigneter Weise dem Ausbildungsziel. Unterschiedliche Kenntnisse der Studierenden auf Grund ihrer Eingangsqualifikation können durch die Lehrveranstaltungen der ersten Semester brauchbar nivelliert werden.

Der Name des Studiengangs „Umweltingenieurwesen und -management“ ist eine geeignete Bezeichnung für die Inhalte und Ziele des Studiengangs. Der gewählte Abschlussgrad „Bachelor of Science“ ist für diesen Studiengang geeignet.

Im 6. Semester enthält der Studiengang zahlreiche Wahlpflichtfächer. Es ermöglicht, den Studierenden individuelle Ausrichtungen des Studienschwerpunktes. Es erleichtert hiermit auch im Rahmen des Studiums die Möglichkeit eines Auslandssemesters.

Das Studium enthält zahlreiche Praxisphasen durch Laborpraktika und das 12-wöchige Berufspraktikum im letzten Semester. Die Lehr- und Lernformen in den Vorlesungen, Praktika und Seminaren sind unterschiedlich und der geeigneten Wissensvermittlung entsprechend angepasst. In zahlreichen Laborpraktika erlernen die Studierenden praktische Fertigkeiten und ein systematisch wissenschaftliches Vorgehen. Mehrere Projekte im Bereich Umwelttechnik geben den Studierenden erste Gelegenheiten eigenständig wissenschaftliche Fragestellungen anzugehen und sich mit fachübergreifenden Fragestellungen des Umweltschutzes zu beschäftigen.

Die Studierenden werden nach Ansicht der Gutachtergruppe konstruktiv in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse eingezogen. Der Studiengang ist von der inhaltlichen Ausrichtung positiv zu bewerten. Gegenüber der letzten Akkreditierung wurden einige Inhalte mit sinnvollen Argumenten verändert und angepasst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte (*wenn angezeigt*)

Sachstand

In beiden Studiengängen bietet sich das 6. Fachsemester für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule an. Die Ausarbeitung von „Learning Agreements“ der Incoming und Outgoing students erfolgt in Zusammenarbeit zwischen der Studiengangsleitung, die die Funktion der Studierendenberatung innehat, und dem International Office der THL.

Der Studiengang ANC beteiligt sich an einem Austauschprogramm mit der German-Jordanian University in Amman. In den letzten Semestern haben bereits einige jordanische Studierende Module im Studiengang belegt und erfolgreich abgeschlossen. Leider funktioniert dieses Austauschprogramm aktuell nur in eine Richtung, da bisher kein Interesse deutscher Studierender bestand, Module in Jordanien zu absolvieren. Weitere Schritte in Richtung Internationalisierung sind geplant. So wird eine Mitarbeit in Kooperationsstudiengängen des DHIK (Deutschen Hochschulkonsortiums für Internationale Kooperationen) angestrebt. Aufbauend auf den Erfahrungen bei UIM (s.u.) sind später zusätzliche Angebote in Diskussion. Im Studiengang ANC ist das Interesse der Studierenden an internationalen Angeboten aktuell jedoch sehr gering.

Der Studiengang UIM soll in den nächsten Jahren zusammen mit drei anderen Studiengängen der THL stärker für den internationalen Studierenden-Austausch vorbereitet werden. Für die Umsetzung hat der DAAD der THL kürzlich eine Förderung mit 4-jähriger Laufzeit bewilligt. Dies schließt für UIM Studierendenaustausch sowie Blended-Mobility-Formate in Kooperation mit Hochschulen vornehmlich aus dem europäischen, vornehmlich Baltischen und Skandinavischen Raum, aber auch aus Südamerika ein. Konkrete Abkommen (Erasmus+) bzw. Letter of Intent liegen vor für die University of Antwerp (Belgien), South Eastern Finland University of Applied Science (XAMK), Kaunas University of Technology (Litauen), University of Lodz (Polen) und der Universidad Nacional de Colombia. Darüber hinaus sollen im Rahmen des Projektes weitere Kontakte erschlossen bzw. gefestigt werden. Bei einem kürzlichen Besuch am University Center of the Westfjords (www.uw.is) in Island vereinbarte die Studiengangsleitung UIM mit dem Direktor des UW und den analogen Studiengangsleitungen, weitere Kooperationsmöglichkeiten zu eruieren. Insgesamt zeigen die UIM-Studierenden durchaus Interesse an internationalem Austausch. So sind beispielsweise im kommenden Wintersemester 2022/23 UIM-Studierende zu Berufspraktikum und Abschlussarbeit in Island und Norwegen und zu Austauschsemester in Spanien und Finnland.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Ogleich die ersten Fachsemester kaum die Möglichkeit eines Auslandsaufenthaltes bieten, sind durch das explizit für das sechste Semester geplante Mobilitätsfenster und die Möglichkeit zur

externen Erstellung der Bachelorthesen in beiden Studiengängen auskömmliche Gelegenheiten für studentische Mobilität gegeben. Mit dem International Office und den studiengangsspezifischen Ansprechpartnern bietet die THL den Studierenden Ansprechpartner und Unterstützung bei der Vorbereitung und Planung von Auslandsaufenthalten. Zur Absicherung von entsprechenden Zieldestinationen für die Studierenden unterhält die THL verschiedene Partnerschaften. Die bestehenden Angebote werden dabei unterschiedlich gut durch die Studierenden angenommen. Insgesamt positiv sind die starken Bemühungen der THL zum Ausbau der Internationalisierung ihrer Studiengänge zu bewerten. Um die Studierenden, insbesondere im Studiengang ANC, mehr für Auslandsaufenthalte zu begeistern, wären zusätzliche Hinweise auf die bestehenden Angebote wünschenswert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung (*nicht angezeigt*)

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Studiengänge ANC und UIM sind im regulären Programm der Hochschule berücksichtigt und können alle personellen und sächlichen Ressourcen der beteiligten Institutionen nutzen. An der THL sind Lehrende nicht einem Studiengang, sondern einem Fachbereich zugeordnet.

Es gibt zurzeit überwiegend unbefristete Professor*innenstellen in den Studiengängen. Für einige chemische Fächer stehen zudem zwei Lehrkräfte für besondere Aufgaben zur Verfügung. Die Lehrveranstaltungen, die die Lehrenden in den Studiengängen anbieten, werden in den Kapazitätsrechnungen der Hochschule entsprechend der Lehrverpflichtungsverordnung LLVO SH berücksichtigt. Lediglich für einzelne Vorlesungen werden externe Lehrbeauftragte eingesetzt. Die Personalbögen der beteiligten Lehrenden befinden sich in alphabetischer Reihenfolge im Anhang.

Zur Sicherstellung der Qualität in der Lehre organisiert die THL regelmäßig Didaktik-Seminare für ihre Lehrenden. Durch die Kooperation mit der Universität zu Lübeck kann zudem das Dozierenden-Service-Center (DSC) genutzt werden. Mit den hochschuldidaktischen Workshops, Beratungen und Services als Angebot sichert das DSC die Qualität der Lehre und unterstützt alle Lehrenden. Die Inanspruchnahme des DSC-Angebots ist für Angehörige der THL kostenlos. Das eingehende Lehrdeputat für den Studiengang ANC beträgt insgesamt 189 SWS und für UIM 170 SWS. In diese Berechnung gehen sämtliche Vorlesungen und Übungen sowie die Praktika und Projekte im Wahl(pflicht)bereich einfach ein. Praktika sowie die Hälfte der SWS für Projekte im Pflichtbereich

werden verdoppelt. Dabei wird zudem davon ausgegangen, dass die frei wählbaren Wahlfächer mit 4 SWS pro 5 ECTS angeboten werden.

Synergien zwischen den Studiengängen ergeben sich insbesondere durch Harmonisierung von grundlegenden Veranstaltungen der niedrigen Semester. Dies erfolgt in hohem Maße durch Abstimmung zwischen den Studiengängen ANC und UIM, aber auch mit anderen Studiengängen.

Die Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden aktuell vor allem im Bereich der Allgemeinen Chemie, der Analytischen Chemie und der Biochemie und Biotechnologie eingesetzt. Insgesamt werden aktuell weniger als 20 SWS in wechselnden Anteilen von den Lehrkräften für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragten erbracht. Es gibt keine Vertretungsprofessuren. Bis auf das Modul W2: „Umwelt- und Chemikalienrecht“ werden alle Wahlpflichtfächer von Professor*innen der THL angeboten.

Für UIM ausgesprochen relevant sind die Berufungen der Professuren für Umweltwissenschaften sowie für Umwelttechnik und -kybernetik. Diese erfolgten zum Wintersemester 2021/22 (Schüler) bzw. Sommersemester 2022. Die Berufungen erfolgten zunächst auf Zeit und sollen nach der Prüfung der didaktischen Eignung in Berufungen auf Lebenszeit überführt werden. Alle anderen Professuren sind bereits entfristet.

Bis auf das Modul 24: „Umwelt- und Chemikalienrecht“ und die Vorlesung „Biologie“ in dem Modul 3: „Biologische und chemische Grundlagen“ können voraussichtlich alle Module von Dozent*innen der THL angeboten werden.

Über die Harmonisierung mit ANC hinaus, sucht der Studiengang UIM aber auch den Austausch mit anderen Studiengängen. Insbesondere durch die freien Wahlfächer lassen sich Synergien innerhalb der Hochschule nutzen, da sich die Studierenden auf viele Veranstaltungen aufteilen. Gleichzeitig sind Studierende aus anderen Studiengängen in zahlreichen UIM-Veranstaltungen willkommen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personellen Ressourcen sind zur Durchführung der Studiengänge zweifelsfrei vorhanden. Aus den virtuellen Gesprächen und den Unterlagen konnte festgestellt werden, dass das Curriculum durch ausreichendes Lehrpersonal niveauvoll umgesetzt wird. Zur Absicherung der Studiengänge sind derzeit im Fachbereich „Angewandte Naturwissenschaften“ ausreichend hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren besetzt (siehe Sachstand). Zur Betreuung der Studierenden in den Laborpraktika steht ausreichendes nichtwissenschaftliches Personal zur Verfügung. Die Lehrkräfte sind nach Meinung des Gutachtergremiums fachlich und methodisch-didaktisch gut qualifiziert.

An der TH Lübeck werden insgesamt nach Meinung des Gutachtergremiums durchdachte und angemessene Maßnahmen zur Personalauswahl und zur weiteren Qualifizierung der Lehrenden ergriffen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung (*nicht angezeigt*)

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Studiengänge ANC und UIM greifen auf räumliche (soweit erforderlich) und technische Ressourcen der THL zurück. Die THL Lübeck liegt im Süden Lübecks auf einem Campus mit gemeinsam genutzten Einrichtungen (Hochschulbibliothek, Mensa, Auditorium Maximum, Universitätsklinikum, BioMedTec Wissenschaftscampus).

Beiden Studiengängen stehen zahlreiche Labore zur Verfügung (Tabelle 4). In diesen vorwiegend im Fachbereich Angewandte Naturwissenschaften angesiedelten und fachspezifisch ausgestatteten Laboren werden die Praktika der Studiengänge durchgeführt. Nähere Informationen zur jeweiligen Ausstattung der Labore finden sich unter: <https://www.th-luebeck.de/hochschule/fachbereich-angewandte-naturwissenschaften/labore/>.

An der THL werden den Fachbereichen für den Laborbetrieb (Praktika und Projektarbeiten) jährlich Sachmittel und Investitionsmittel zugewiesen. Die Sachmittel werden im Fachbereich Angewandte Naturwissenschaften wiederum nach einem bestimmten Schlüssel und die Investitionsmittel auf Antrag auf die für den Lehrbetrieb erforderlichen Labore verteilt.

In beiden Studiengängen unterstützen Laboringenieur*innen die Lehre nahezu im für Fachhochschulen üblichen Schlüssel von 0,5 Laboringenieur*in pro Professor*in. Durch laufende Drittmittelprojekte (siehe Details in den Personalbögen) stehen teilweise weitere Mitarbeiter*innen (Postdocs, Doktorand*innen, weitere wissenschaftliche Mitarbeiter*innen) zur Verfügung.

Zentrale Hochschulbibliothek und Zugang zu Medien

Die Bibliothek ist eine zentrale Einrichtung auf dem Campus, die die Lehrenden und alle Studierenden bei der Beschaffung von Informationen unterstützt.

Die Zentrale Hochschulbibliothek (ZHB) Lübeck ist eine gemeinsame Einrichtung der Universität zu Lübeck und der THL. Sie dient als wissenschaftliche Fachbibliothek der Forschung und Lehre, dem Studium und der beruflichen Weiterbildung auf den Gebieten Medizin, Technik, Wirtschaft, Bauwesen und Naturwissenschaften und ist in erster Linie für die Literaturversorgung der Hochschulangehörigen beider Hochschulen zuständig. Darüber hinaus steht die ZHB anderen Personen zur

Nutzung offen, wenn sie Literatur für Forschung oder berufliche Weiterbildung aus den oben genannten Bereichen benötigen.

Die Kataloge sind für alle Studierenden jederzeit über das Internet zugänglich (<http://www.zhb.uni-luebeck.de>, Unterpunkt Katalog). Über das Internet ist auch der Zugang zur Online-Fernleihe gegeben. Die Bibliothek bietet Online-Zeitschriften und Datenbanken an, von denen einige aus lizenzrechtlichen Gründen in der Regel nur von Computern zugänglich sind, die zu einer der beiden Hochschulen gehören. Für Studierende besteht ein freier Zugang zu einer Vielzahl von nationalen, europäischen und internationalen Normen über das System PERINORM.

Über das Netzwerk der THL ist die Nutzung erforderlicher Softwarelizenzen möglich. Hierzu gehören unter anderem Lizenzen für Microsoft Office 365, Citavi, Matlab oder DIN-Normen. Studiengangsspezifische Lizenzen sind z.B. der Zugang zu scifinder, Umberto / Ecoinvent und T*Sol / PV*Sol. Daneben stehen insbesondere für analytische Geräte (wie GC-MS, UV/Vis, GPC etc.) die erforderlichen Lizenzen auf den Messrechnern zur Verfügung.

Den Studierenden stehen Computerpools zur Nutzung von Hardware zur Verfügung. In begrenztem Umfang besteht auch die Möglichkeit der Ausgabe von Laptops.

Für Elemente der digitalen Lehre ist die technische Unterstützung durch das Zentrum für digitale Lehre und die oncampus GmbH gewährleistet.

Das Zentrum Digitale Lehre (ZDL) berät und unterstützt Lehrende und Angehörige aller Fachbereiche bei der Umsetzung digital gestützter Lehr-/Lernformen in technischer und didaktischer Hinsicht im Rahmen des Präsenz- und des Onlinestudiums. Die Angebote umfassen u.a. Infoveranstaltungen, Schulungen und Workshops ebenso wie individuelle (medien-) didaktische Beratungsangebote und Coaching für Lehrende und Unterstützung bei der Medien- und Videoproduktion. (<https://www.th-luebeck.de/hochschule/hochschulorganisation/einrichtungen/zentrum-digitale-lehre/uebersicht/>). Die oncampus GmbH ist eine 100%ige Tochter der TH Lübeck und hat sich seit dem Jahr 2003 zu einem der europäischen Megaprovider im E-Learning entwickelt. Sie ist u. a. der Servicedienstleister der Virtuellen Fachhochschule (www.vfh.de). Im November 2021 ist oncampus zwei Sigel für die Lehre im Onlineformat verliehen worden: „Top Anbieter für Weiterbildung 2022“ und „Top Arbeitgeber“. Bei oncampus werden Prozesse ständig optimiert; das Qualitätsmanagementsystem ist sowohl nach ISO 9001 als auch nach ISO 29990 zertifiziert.

Die informationstechnische Durchführung der Studiengänge erfolgt im Wesentlichen über die Lernplattform Moodle, die von der oncampus GmbH betrieben wird.

Der Lernraum bietet eine einheitliche Bedieneroberfläche für die Lerninhalte und die verschiedenen Kommunikationsmöglichkeiten. Diese interaktive Umgebung unterstützt das uneingeschränkte, zeitlich und örtlich flexible Arbeiten. Allgemeine Funktionen und Dienste des Lernraums sind:

- Verwaltung der Zugangsberechtigung (Abfrage von Benutzernamen und Kennwort),
- Übersicht der gewählten bzw. belegten Kurse,
- Veröffentlichung eines eigenen Profils (E-Mailadresse, Ortsangabe, Interessen etc.) sowie ein
- Kalender.

Kursbezogene Funktionen und Informationen sind u. a.:

- Aktuelle Kursinformationen (Begrüßung, Inhaltsangabe, Zeitplan, Prüfung),
- Lernmaterialien,
- Autoren- und Mentorenenformationen (Bild, Name, Kontaktdaten und -zeiten),
- Asynchrone Kommunikationstools: Foren, Wikis, Mitteilungen, E-Mails, Dateien und Aufzeichnungen von Webkonferenzen,
- Synchrone Kommunikationstools: Webkonferenz (Audio/Video), Chat,
- Gruppenbereiche (Gruppen-Forum, -Wiki, -Chat),
- Bewertungsmöglichkeit für Einsendeaufgaben/ Übungen und
- Abstimmungen.

Der Lernraum ist mit allen gängigen Browsern aufrufbar. Zudem wurde eine mobile Version entwickelt, die über mobile Endgeräte (Smartphones, Tablets) abgerufen und genutzt werden kann.

Neben den einzelnen Kursen des Studienganges gibt es die Austausch- und Informationsplattformen für Lehrende sowie fächerübergreifende Kurse, wie beispielsweise die Fachbereichskurse, in denen organisatorische Informationen an die Studierenden weitergegeben werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengänge verfügen über eine angemessene (dem derzeitigen Stand entsprechende) moderne Ressourcenausstattung, insbesondere über eine angemessene Anzahl von modernen Laboren.

Darüber hinaus kann aus den zur Verfügung stehenden Unterlagen, den Gesprächen und einer virtuellen Begehung (Präsentation) der Räumlichkeiten positiv festgestellt werden, dass derzeit sowohl eine großzügige Raumausstattung als auch eine moderne Sachausstattung (Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel, etc.) für die jetzige Studierendenanzahl und die Lehrkräfte in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung (*nicht angezeigt*)

2.2.5 Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Die verwendeten Prüfungsformen sind für beide Studiengänge in den SPO angegeben. Mehrheitlich bestehen die Prüfungen aus Klausuren und Portfolioprüfungen. Die Portfolioprüfung ist eine eigenständige Prüfungsform, die in §13 der Prüfungsverfahrensordnung (siehe PVO im Anhang) beschrieben wird. Sie setzt sich aus mindestens zwei und maximal fünf unterschiedlichen, semesterbegleitenden Prüfungselementen zusammen. Prüfungselemente können z.B. sein: Protokoll, Präsentation, Fallstudie, Entwurf, Referat oder schriftliche Ausarbeitung. Dadurch bietet die Portfolioprüfung ein variables Werkzeug, die Prüfungsform an den Lehr- und Lernstoff sowie die didaktischen Vorstellungen der Lehrenden anzupassen. Die Bachelorarbeit wird durch ein einstündiges Kolloquium abgeschlossen.

Prüfungen werden jährlich in vier Prüfungszeiträumen angeboten, in jedem Semester jeweils vor Beginn bzw. nach Ende der Vorlesungszeit. Zulässig sind drei Versuche, eine Prüfung zu bestehen. Grundsätzlich werden für jede Prüfung zwei Termine pro Jahr angeboten. Wenn die Prüfungsleistung Voraussetzung für ein anderes Modul ist, werden drei Termine pro Jahr angeboten. Der Prüfungsplan wird zentral durch das Prüfungsamt erstellt, so dass es überschneidungsfreie und für die Studierenden abgestimmte Prüfungspläne gibt. Die Notenverwaltung ist in das HIS-QIS-System der THL integriert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Prüfungssystem beider Studiengänge erscheint aus Sicht der Gutachtergruppe insgesamt gut geeignet, eine kompetenzorientierte Überprüfung sicherzustellen. Die unterschiedlichen Prüfungsformate erscheinen für die Lehrinhalte sinnvoll ausgewählt. Neben den Klausuren bieten die Portfolioprüfungen durch unterschiedliche Arten der Prüfungselemente wie Protokoll, Präsentation, Fallstudie, Entwurf, Referat oder schriftliche Ausarbeitung eine geeignete kompetenzorientierte Ausgestaltung der Prüfungsart.

Teilprüfungen im Rahmen der Portfolioprüfungen haben den Vorteil einer möglichen Selbsteinschätzung der Studierenden bereits während des Semesters. Dieses ist insbesondere für Lehrveranstaltungen wie die Mathematik im ersten Studienjahr besonders hilfreich.

Durch die Portfolioprüfungen verteilt sich zudem die Prüfungsbelastung der Studierenden gleichmäßiger über das Semester. Da einzelne Prüfungen somit bereits im Laufe des Semesters erbracht werden, verringert sich die notwendige Anzahl an Prüfungen am Semesterende.

Von den Studierenden gab es gegenüber der Gutachtergruppe keine entscheidenden kritischen Äußerungen zu der Art der Prüfungen im Gespräch.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung (*nicht angezeigt*)

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte (*wenn angezeigt*)

Sachstand

Die Stundenplanung erfolgt zentral im Fachbereich „Angewandte Naturwissenschaften“ unter Federführung des/der Prodekan*in, Beauftragte/r für die Lehre, so dass ein überschneidungsfreies Angebot der Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer sichergestellt ist. Durch die festgelegten Prüfungszeiträume (siehe auch oben), die jeweils nach Ende der Vorlesungszeit bzw. vor Beginn der Vorlesungszeit liegen, kommt es nicht zu Überschneidungen zwischen Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Im Falle der oben erwähnten Portfolioprüfungen werden die Prüfungselemente im Allgemeinen semesterbegleitend angeboten.

Die Unterlagen und Regularien der Studiengänge (Modulhandbuch, Studien- und Prüfungsordnung, Pläne, Richtlinien, etc.) werden von den jeweiligen Studiengangsausschüssen und der Studiengangskoordination erstellt. Diese Dokumente finden sich für beide Studiengänge ANC und UIM (aktuell noch gemäß alter SPO) auf öffentlichen studiengangsspezifischen Seiten der THL. Für die Kommunikation der Studierenden untereinander, zwischen Lehrende und Studierenden, aber auch zwischen den Lehrenden untereinander bedient sich die THL einer moodle-Plattform, die an der THL den Namen „Lernraum“ trägt. In diesem Intranet werden neben den öffentlich zugänglichen Unterlagen für die Verwaltung relevante Informationen sowie Lehrmittel und Präsentationen der Professoren*innen den Studierenden zugänglich gemacht. Auf der Online-Plattform HIS-QIS der THL können die Studierenden sich für Prüfungen anmelden, ihre Noten einsehen und ihren Leistungsnachweis ausdrucken.

Zu Beginn jedes Studienjahres werden für die Erstsemester-Studierenden orientierende Einführungsveranstaltungen angeboten, die sowohl von Professor*innen und Mitarbeiter*innen als auch

Studierenden organisiert werden. Zusätzlich werden vor Beginn des Studiums Mathematik-Brückenkurse angeboten.

Für die Beratung der Studierenden stehen Professor*innen und Vertrauensprofessor*innen zur Verfügung. Die Informationen befinden sich öffentlich zugänglich auf den jeweiligen Studiengangsseiten der THL. Professorale Studiengangleitungen sowie Vertrauensprofessor*innen in jedem Fachbereich bieten Studierenden neben dem standardisierten Feedback über die Lehrevaluation oder dem individuellen (anonymen) Feedback über die Wunschbox die Möglichkeit, Rückmeldungen zum Studiengang und der Lehre zu geben. Insbesondere die Vertrauensprofessor*innen stehen darüber hinaus als Ansprechpartner für die Studierenden in persönlichen Krisensituationen zur Verfügung, helfen bei der Entwicklung individueller Studienpläne und werden zusätzlich bei Bedarf durch psychologische Beratung des Studentenwerks Schleswig-Holstein unterstützt.

Um ein Feedback über den Arbeitsaufwand der Studierenden in den einzelnen Lehrveranstaltungen zu erhalten und ggf. Änderungen zu initiieren, führt die THL regelmäßig Workloaderhebungen bei den Studierenden durch (integriert in die Lehrveranstaltungsevaluation). Somit ist sichergestellt, dass der Workload einer jeden Lehrveranstaltung regelmäßig, gewöhnlich jährlich abgefragt wird.

Im Studiengang ANC werden im Allgemeinen in jedem Semester 30 ECTS erworben. Die Arbeitsbelastung für einen Leistungspunkt durch Präsenz- und Selbststudium beträgt 30 Stunden. Im 4. Semester werden 31,5 ECTS erworben, im 5. Semester 21 ECTS im Pflichtbereich. Die restlichen ECTS werden im Rahmen von Wahlpflicht- bzw. Wahlmodulen im 5. und 6. Semester erworben.

In ANC gibt es einige Module, die eine Prüfung und eine unbenotete Studienleistung beinhalten. Gewöhnlich werden dann im ersten Modulsemester die theoretischen Grundlagen geprüft und die Studienleistung wird im Zuge des Praktikums im zweiten Modulsemester erbracht. Die Studienleistungen der Praktika beinhalten im Allgemeinen Kolloquien zu den durchzuführenden Versuchen, die erfolgreiche Durchführung der Versuche und die Dokumentation des Versuches zum Beispiel in einem Protokoll. Je nach Praktikum, werden diese Studienleistungen in Einzelarbeit oder in Gruppen erbracht. Neben der Vertiefung und Festigung des Wissens aus den theoretischen Bestandteilen des Moduls dienen die Studienleistungen auch der arbeitstechnischen Sicherheit im chemischen Labor.

Im Studiengang UIM wird bewusst auf formale Zulassungen verzichtet. Dies ermöglicht den Studierenden, ihr Vorgehen den individuellen Bedingungen und Bedürfnissen anzupassen. Die Module schließen in aller Regel in dem Semester der Veranstaltung ab. Davon ausgenommen sind lediglich die beiden größeren Module „Betriebliches Umweltmanagement“ sowie „Umweltverfahrenstechnik I“. Portfolioprüfungen bieten in den hohen Semestern die Möglichkeit, auf die individuellen Konstellationen der Module gezielt einzugehen und den Workload zu steuern und auf den Verlauf des Semesters zu verteilen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit der Studiengänge ANC und UIM an der THL ist insgesamt gewährleistet. Die Hochschule trägt durch eine zentrale Stundenplanung dafür Sorge, dass die Module entsprechend der Studienablaufpläne überschneidungsfrei absolviert werden können. Durch von der Vorlesungszeit getrennte Prüfungszeiträume werden Kollisionen von Lehrveranstaltung und Prüfungen vermieden. Durch einen sinnvollen Zuschnitt der Module wird eine angemessene Prüfungsdichte gewährleistet. In der Vergangenheit kam es durch zu spät veröffentlichten Prüfungspläne vereinzelt zu Termenschwierigkeiten für Studierende, die an Wiederholungsklausuren teilnehmen wollten und konkrete Prüfungstermine erst nach Ablauf der Fristen für An- und Abmeldung zu Klausuren zur Kenntnis bekamen. Als Reaktion darauf, sollen die Prüfungspläne zukünftig rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Durch die Umstellung des Curriculums und der zeitlichen Abfolge der Module im Studiengang ANC hat sich eine ungleiche Verteilung der ECTS-Punkte auf die Semester ergeben. Die Studierenden schätzen diese Veränderung als positiv ein, da sie Belastungsspitzen im vorherigen Studienablauf mildere. Nichtsdestotrotz sollte aus Sicht der Gutachtergruppe die Hochschule besonders die Semester mit überdurchschnittlicher Anzahl an ECTS-Punkten durch Evaluationsmaßnahmen begleiten, um auf eine mögliche Überlastung der Studierenden möglichst schnell reagieren zu können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung (*nicht angezeigt*)

2.2.7 Nicht einschlägig: Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die meisten der beteiligten Lehrenden beschäftigen sich über die Lehre hinaus mit inhaltlichen Fragestellungen ihrer jeweiligen Fachgebiete, z.B. durch Mitarbeit in Forschungsprojekten, Fachgruppen und/oder durch Einbindung in den fachlichen Diskurs auf nationaler und internationaler Ebene. Beispielhaft zu nennen sind für ANC GDCh, HLB, DECHEMA oder GBM und für UIM Klima pro Lübeck, das Kompetenzzentrum Erneuerbare Energien und Klimaschutz Schleswig-Holstein

(EEK.SH) und Bioökonomie auf Marinen Standorten e.V. (BaMS). Einige Lehrende fungieren als Gutachter für z.B. Volkswagenstiftung, AiF oder BaMS. Auch durch das Engagement in Vorständen und Lenkungskreisen (z.B. bei BaMS und EEK.SH) bleiben Lehrende auf dem aktuellen Stand. Weitere Aktivitäten und Mitgliedschaften sind im Personalhandbuch dokumentiert (siehe Anhang). Neben diesen Aktivitäten, die die Aktualität und Angemessenheit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen der Studiengänge sichern, sind einige Professor*innen in Drittmittelgeförderten Forschungs- und Entwicklungsprojekten aktiv und in Kooperationen mit der lokalen und regionalen Wirtschaft und Verwaltung eingebunden. Seit einigen Jahren bündelt die THL dazu verstärkt fachübergreifende Kompetenzen in Forschung und Dienstleistung in sogenannten Fachgruppen und Kompetenzzentren, in denen auch zahlreiche Lehrende aus den beiden Studiengängen aktiv sind, z.B. im Centrum für Industrielle Biotechnologie (CiB) oder in der Fachgruppe Umwelt- und Klimaschutz. Eine vollständige Auflistung aller an der THL aktuell aktiven Kompetenzzentren und Fachgruppen findet sich auf der Homepage der THL.

Auf Modulebene beziehen die Lehrenden aktuelle externe und eigene Forschungsergebnisse in ihre Lehre ein. Die THL fördert die Weiterbildung von Lehrenden durch die Vergabe von Forschungs- und Praxissemestern. Darüber hinaus stärken eingeladene Vorträge von Personen aus Wissenschaft und Praxis die Weitsicht der Studierenden. Aktuelle didaktische Methoden werden durch Kurse des Dozierenden-Service-Center (DSC) vermittelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die fachliche Aktualität der Studiengänge ist aus Sicht des Gutachtergremiums gegeben und entspricht dem aktuellen Stand der Wissenschaft. Durch den fachlichen Austausch auf anwendungsbezogener und wissenschaftlicher Ebene werden sowohl die Anforderungen der Wissenschaft als auch der Berufspraxis im Studienprogramm angemessen reflektiert und integriert.

Die aktuellen Aktivitäten der Lehrenden sind gut dokumentiert. Durch diese Aktivitäten werden die Aktualität und Angemessenheit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studienganges gewährleistet. Auf Modulebene beziehen die Lehrenden aktuelle externe und eigene Forschungsergebnisse in ihre Lehre ein.

Die TH Lübeck fördert die didaktische Weiterbildung der Lehrenden durch die genannten Maßnahmen nach Ansicht des Gutachtergremiums angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung (*nicht angezeigt*)

2.3.2 Nicht einschlägig: Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Organisation: Das zentrale Qualitätsmanagement gehört zum Aufgabenbereich der neu geschaffenen Stabsstelle Qualität in der Lehre. Die Stabsstelle koordiniert die Aufgabenbereiche des Qualitätsmanagements aller Organisationseinheiten der Technischen Hochschule Lübeck von den Fachabteilungen der zentralen Verwaltung über die Beauftragungen bis zu den Fachbereichen.

Das dezentrale Qualitätsmanagement wird in den Fachbereichen organisiert. Die Verantwortung liegt bei den Fachbereichsleitungen, dem Dekanat. Die Aufgaben der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung übernehmen die Beauftragten für die Lehrevaluation, die Geschäftsführung, die Studiengangsleitung und die Studiengangskoordination, die Modulverantwortlichen und auf der Ebene der Lehrveranstaltungen die Lehrenden.

Instrumente: Die Technische Hochschule Lübeck setzt aktuell verschiedene Qualitätssicherungsinstrumente ein, um den Studienerfolg ihrer Programme zu messen. Die Stabsstelle Qualität in der Lehre hat die Koordination der hochschulweit eingesetzten Instrumente übernommen. Hierzu gehören die Evaluation der Lehrveranstaltungen, Erstsemesterbefragungen und statistische Auswertungen. Neben den internen Instrumenten nimmt die Technische Hochschule Lübeck an der externen Evaluation des Centrums für Hochschulentwicklung teil, dem CHE-Ranking.

Evaluation von Lehrveranstaltungen: Die TH Lübeck hat eine übergreifende Evaluationsatzung verabschiedet, die Standards und Rahmenvorgaben für alle Lehrevaluationen an der TH Lübeck beinhaltet. Der hochschulweit einheitliche Rahmen zur Umsetzung wird durch das Präsidium und das Rechenzentrum in Form von Prozessbeschreibungen und semesterspezifischen Zeitplänen sichergestellt; jede Lehrveranstaltung wird mindestens einmal in zwei Jahren evaluiert.

Die Umsetzung der Evaluation erfolgt auf Fachbereichsebene; seit 2016 evaluieren alle Fachbereiche online. Die Auswertung der Evaluationsbögen erfolgt zentral über das Rechenzentrum. Die Ergebnisse einer Evaluation stehen noch im selben Semester zur Verfügung, damit das vorgeschriebene Feedback an die Studierenden in den letzten zwei Vorlesungswochen erfolgen kann. Die Workloderhebung ist aktuell in die Lehrveranstaltungsevaluation integriert.

Die Auswertungsergebnisse stehen den jeweiligen Lehrpersonen, den Evaluationsbeauftragten und den Dekanaten zur Verfügung; bei Auffälligkeiten führen die Dekanate Gespräche mit den entsprechenden Lehrenden und leiten bei Bedarf Maßnahmen ein. Das Präsidium erhält von den Dekanaten jeweils einen Bericht, der die ordnungsgemäße Durchführung der Evaluationen bestätigt und Auffälligkeiten nennt.

Bei Neuberufenen werden entsprechend der Richtlinie zur Durchführung von Berufungsverfahren alle Lehrveranstaltungen im zweiten und dritten Semester durch den zuständigen Berufungsausschuss evaluiert, um ihre pädagogische und didaktische Eignung zu überprüfen.

Studentisches Feedback: Professorale Studiengangleitungen sowie Vertrauensprofessor*innen in jedem Fachbereich bieten Studierenden neben dem standardisierten Feedback über die Lehrevaluation die Möglichkeit, Rückmeldungen zum Studiengang und der Lehre zu geben.

Statistische Erhebungen: Statistische Auswertungen (z.B. Studierende nach Fachsemestern, Anzahl der Abschlüsse, Abbruch-Quoten) werden kontinuierlich durchgeführt und den Beschäftigten der Hochschule regelmäßig über das Intranet zur Verfügung gestellt. So haben Präsidium, Dekanate, Studiengangleitungen und Lehrende dauerhaft Zugriff auf die Daten und können diese bei der Weiterentwicklung der Hochschule und der Studiengänge in den einzelnen Ausschüssen und Gremien einbeziehen.

Erstsemesterbefragung: In der Einführungswoche werden alle Studierenden des 1. Fachsemesters befragt. Das Grundgerüst hierfür bildet ein hochschulweit einheitlicher Basis-Fragebogen, der von den Fachbereichen um spezifische Fragen ergänzt werden kann. Die Ergebnisse werden zentral ausgewertet und den Fachbereichen zur Verfügung gestellt. Die Ergebnisse sind im Intranet abrufbar.

Alumnimanagement: Derzeit befragt die Kommunikationsabteilung im Rahmen des Alumnimanagements die Absolvent*innen zum Zeitpunkt der Graduierungsfeiern online mit einem standardisierten Fragebogen. Allgemeine Informationen zum absolvierten Studium werden hierbei ebenso erhoben wie Einschätzungen über die Berufschancen, die sich durch das Studium ergaben. Die Fachbereiche und Studiengangsleitungen erhalten auf Anfrage eine fachbereichs- und studiengangsbezogene Auswertung.

Hochschuldidaktik: Zur Sicherstellung der Qualität in der Lehre organisiert die TH Lübeck regelmäßig Didaktikseminare für ihre Lehrenden. Durch die Kooperation mit der Universität zu Lübeck kann zudem das Dozierenden-Service-Center (DSC) (<https://www.uni-luebeck.de/universitaet/einrichtungen/dozierenden-service-center.html>) genutzt werden. Mit den hochschuldidaktischen Workshops, Beratungen und Services als Angebot sichert das DSC die Qualität der Lehre und unterstützt alle Lehrenden. Die Inanspruchnahme des DSC-Angebots ist für Angehörige der TH Lübeck kostenlos.

Qualitätsmanagementsystem

An der Technischen Hochschule Lübeck wird ein Qualitätsmanagementsystem mit dem Ziel der Systemakkreditierung erarbeitet. Die Konzeption und die Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems sind eng verbunden mit der Erfüllung der Ziel- und Leistungsvereinbarungen der Technischen Hochschule Lübeck mit dem Land Schleswig-Holstein bis 2024.

Die Stabsstelle Qualität in der Lehre hat den Auftrag erhalten, einen ganzheitlichen Ansatz zu entwickeln. Ziel ist es, von der Modul-, über die Studiengang- und Fachbereichsebene bis zur Ebene der Hochschule insgesamt geschlossene Qualitätsregelkreise aufzusetzen und alle Instrumente zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung zu integrieren. Die Stabsstelle Qualität in der Lehre erarbeitet als zentrales Qualitätsmanagement dieses Konzept und stimmt die Zusammenarbeit mit den Organisationseinheiten des dezentralen Qualitätsmanagements ebenso ab, wie mit den Fachabteilungen und Beauftragungen.

Das Qualitätsmanagementkonzept basiert auf dem Grundsatz des Qualitätsregelkreises zur kontinuierlichen Verbesserung des Studienangebots. Dem Konzept geht eine Bestandsaufnahme voraus, die vorhandene Prozesse, Strukturen und Instrumente identifiziert hat. Die Bewertung zeigt, dass die aktuellen Rahmenbedingungen für eine kontinuierliche und transparente Verbesserung des Studienangebots weiterentwickelt werden müssen, um langfristig den Studienerfolg zu sichern.

Für die Sicherstellung des Studienerfolgs wird ein geschlossener Qualitätsregelkreis konzipiert, in dem regelmäßige Rückmeldungen in geeigneten Auswertungs- und Gesprächsformaten zur Lehre und zur Weiterentwicklung der strategischen Zielsetzungen sowie Studienprogramme gegeben und weiterverarbeitet werden. Es werden bereits erprobte Instrumente integriert und neue Instrumente der internen Qualitätssicherung entwickelt, so dass auch die rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere § 14 MRVO, erfüllt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die TH Lübeck hat Ende 2020 eine Stabstelle „Qualität in der Lehre“ mit inzwischen drei Mitarbeitern eingerichtet, um Kompetenzen zu bündeln. Diese Stabstelle hat einen Best Practice Ansatz in Form eines Kreisprozesses entwickelt, mit dem allgemeine Standards in allen Fachbereichen etabliert und eine hohe Qualität der Lehre sichergestellt werden sollen. Das Konzept sieht vor, dass die Kompetenz- und Qualifikationsziele auf Studiengangsebene durch Feedback-Prozesse überprüft werden. Die anschließende Bewertung der Resultate ermöglicht gezielte Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre. Diese können wiederum in aktualisierte Kompetenz- und Qualifikationsziele der Module und des Studiengangs einfließen, womit der Zyklus geschlossen ist. Solche Prozesse wurden in beiden Studiengängen schon bisher genutzt, allerdings kann durch die Formalisierung und die Einbindung einer zentralen Instanz eine größere Einheitlichkeit in der Umsetzung erwartet werden.

Auf der Ebene der Fachbereiche wurden die relevanten Mechanismen implementiert, die eine hohe Lehrqualität sicherstellen. Dazu gehören Evaluationen und Feedbackprozesse. Evaluationen und Statistiken sind ein zentraler Baustein des Feedback-Prozesses und geben Informationen zum Status Quo sowie Hinweise auf Verbesserungsbedarf. Verantwortlich dafür ist ein Evaluationsbeauftragter, der vom Konvent der Hochschule gewählt wird und im Fachbereich „Angewandte Naturwissenschaften“ mit der Prodekanin für Lehre identisch ist. Die Ergebnisse einer Evaluation stehen noch im selben Semester zur Verfügung, damit das vorgeschriebene Feedback an die Studierenden innerhalb der Vorlesungszeit erfolgen kann. Diese Möglichkeit wird unterschiedlich intensiv genutzt. Die Auswertungsergebnisse stehen den Lehrpersonen, der Evaluationsbeauftragten und dem Dekanat zur Verfügung.

Das Instrument der Erstsemesterbefragung erwies sich als hilfreich, um die Lehre zu verbessern, daher plant die Stabstelle „Qualität in der Lehre“ diese Befragung zu erweitern und auszubauen, um zusätzliche Informationen zu gewinnen. Daneben existieren Studiengangsausschüsse, in denen sich Vertreter der Lehrenden und Studierenden sowie des technischen Personals ein- bis zweimal pro Semester treffen, um aktuelle Herausforderungen im Studiengang zu diskutieren. Kritik an einzelnen Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus bei den Vertrauensdozenten des Fachbereichs geäußert werden.

Absolvent*innenbefragungen wurden bislang im Rahmen des Alumni-Managements durchgeführt. Allerdings waren die Rücklaufquoten in den letzten Jahren außerordentlich gering und ließen daher keine statistisch relevanten Schlüsse zu. Die Stabstelle „Qualität in der Lehre“ hat dieses Problem bereits identifiziert und erarbeitet momentan neue und verbesserte Konzepte für Absolventenbefragungen.

Die Evaluationsmaßnahmen entsprechen den an deutschen Hochschulen üblichen Standards und erlauben es, gezielt Instrumente zur Verbesserung von Lehrveranstaltungen und zur Optimierung der Studiengänge einzusetzen. Lediglich die Absolventenbefragungen verliefen bislang unbefriedigend. Allerdings hat die Stabstelle „Qualität in der Lehre“ dies bereits erkannt und erarbeitet derzeit verbesserte und professionellere Werkzeuge für die Absolventenbefragung. Daher kann auch dieses Instrument in Zukunft zur Verbesserung und Anpassung der Curricula genutzt werden.

Sowohl positive als auch kritische Evaluationsergebnisse werden angemessen berücksichtigt. Während sehr gute Evaluationsergebnisse in Leistungspunkte eingehen, die eine Höhergruppierung und damit ein höheres Gehalt ermöglichen, führen die Dekanate bei auffällig negativen Evaluationen Feedback-Gespräche mit den entsprechenden Lehrenden und leiten bei Bedarf Maßnahmen ein, wie beispielsweise hochschuldidaktische Weiterbildungen. Diese Möglichkeiten werden offensichtlich genutzt. Soweit zu erkennen ist, werden datenschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt.

Die Studierenden werden sowohl über die Evaluationen als auch über die Studiengangsausschüsse nach Meinung der Gutachtergruppe auf angemessene Weise in die Weiterentwicklung der

Studiengänge einbezogen. Wie weiter oben erwähnt, arbeitet die TH derzeit daran, die derzeit nicht voll befriedigende Einbindung der Absolventen in die Gestaltung des Studiengangs zu verbessern. Die Hochschule Lübeck hat in den letzten Jahren ein effizientes zentrales Qualitätsmanagement etabliert, das allgemeine Standards in allen Fachbereichen etablieren soll, um eine hohe Qualität der Lehre sicherzustellen. Dieses ergänzt die bereits vorhandenen Prozesse auf der Ebene der Fachbereiche. Damit können die noch vorhandenen Herausforderungen angemessen adressiert werden. So könnte die Absolventenbefragung verbessert werden, um auch diese Informationsressource zur Verbesserung der Lehre zu nutzen. Wie weiter oben beschrieben hat die Stabstelle „Qualität in der Lehre“ diese Schwachstelle bereits analysiert und erarbeitet Maßnahmen zur Einbeziehung der Absolventen in den Qualitätskreislauf.

Insgesamt bewertet das Gutachtergremium die Entwicklungen im Qualitätsmanagement an der Hochschule sehr positiv.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung (*nicht angezeigt*)

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die THL fördert die gleichberechtigte und vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Geschlechter in Forschung, Lehre, Studium und der Nachwuchsförderung auf allen Funktionsebenen.

Die Gleichstellungspolitik ist institutionalisiert und Bestandteil der Personal- und Organisationsentwicklung. Verbindlich festgelegt ist die Gleichstellungspolitik in der Verfassung, der Hochschulstrategie 2030 sowie im alle fünf Jahre neu aufzustellenden Gleichstellungsplan der Hochschule.

Die hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte ist in alle wesentlichen Prozesse der Hochschulen eingebunden. Zusätzlich gibt es in jedem Fachbereich eine nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte, die insbesondere für die Angehörigen und Mitglieder ihres Fachbereichs ansprechbar ist. Auf den Internetseiten sowie im Intranet und im Lernraum sind auch die Angebote der Gleichstellungsbeauftragten aufgeführt.

Angebote zur besseren Vereinbarkeit von Studium, wissenschaftlicher Qualifizierung, Beruf und Familie werden kontinuierlich weiterentwickelt. Auf dem Lübecker Hochschulcampus befindet sich eine Kindertagesstätte des Studentenwerks Schleswig-Holsteins für Kinder von Studierenden und

Beschäftigten. Des Weiteren gibt es für Kinder von Studierenden und Beschäftigten ein digitales Kinderbetreuungsangebot. Bei freien Plätzen kann die Campusferienbetreuung und das Kinderbetreuungsangebot vor Prüfungszeiten der Universität zu Lübeck mitgenutzt werden. Individuelle Beratungen sind vorhanden und werden weiter ausgebaut.

Um bereits frühzeitig das Interesse an MINT zu wecken, werden im JuniorCampus der THL primär Kinder und Jugendliche für die Welt der Wissenschaft begeistert. Im Mittelpunkt steht das selbstständige, praktische Experimentieren und Forschen mit Alltagsmaterialien und in den Laboren der THL. Einige Angebote richten sich primär an Mädchen.

Die THL beteiligt sich aktiv an der regelmäßigen Durchführung von „Girls Days“, um den Anteil weiblicher Studierender in naturwissenschaftlich-technischen Studiengängen weiter zu erhöhen. Zudem wird regelmäßig von der THL ein Schnupperstudium für Schülerinnen organisiert. An drei Tagen in den Herbstferien können junge Frauen, Schülerinnen und Auszubildende unter dem Thema "Ich werde Ingenieurin" erste Eindrücke von einem technischen Studium sammeln. Die Schnupperstudentinnen nehmen dazu an regulären Lehrveranstaltungen und Laborversuchen teil.

Die THL wurde 2010 erstmalig mit dem Prädikat „TOTAL E-QUALITY“ ausgezeichnet (siehe Anhang). Seitdem wird das Prädikat nach einem regelmäßig stattfindenden Bewertungsprozess erneuert. Das Ziel von TOTAL E-QUALITY ist, Chancengleichheit und Vielfalt in der Organisation zu etablieren und nachhaltig zu verankern.

Seit 2021 wird in den Semester-Lehrevaluationen gefragt, ob die Teilnehmenden sich angemessen gender- und diversitätssensibel in der Lehrveranstaltung angesprochen fühlen.

2020 war die THL erfolgreich im Bund-Länder-Förderprogramm Professorinnenprogramm III und bietet in diesem Rahmen diverse Workshops, Vernetzungsveranstaltungen, Mentoring und Zuschüsse zu Konferenzen und Sachmittel an, die zum Ziel haben, den Anteil an Frauen in der Wissenschaft zu erhöhen.

Die Teilhabe schwerbehinderter Studierender ist gesetzlich festgelegt. So regelt das Hochschulzulassungsgesetz Schleswig-Holstein (HZG) in „§ 5 Vorabquoten“ das Auswahlverfahren in Bezug auf schwerbehinderte Bewerber/innen. Darüber hinaus wurde in Deutschland im Zuge der Verabschiedung des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen des Bundes (BGG, seit 1. Mai 2002 in Kraft) länderübergreifend das Recht auf gleichberechtigte Teilhabe an der Hochschulbildung und der Anspruch auf Nachteilsausgleiche für behinderte Studierende im Hochschulrahmengesetz (HRG) verankert.

In der Prüfungsverfahrensordnung der THL werden Regelungen der Nachteilsausgleiche getroffen, die besagen, dass Studierende wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung (dazu zählen auch psychische und chronische Erkrankungen) einen Antrag auf verlängerte Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistung stellen können. Über den Antrag entscheidet der

Prüfungsausschuss. Zusätzlich gibt es an der THL einen Beauftragten für schwerbehinderte Studierende. Dieser steht Studierenden und Bewerber*innen mit Behinderung beratend zur Seite.

Studierende mit Behinderung können sich jederzeit an benannte Professor*innen wenden, die spezielle Funktionen übernommen haben: An der THL gibt es einen Beauftragten für schwerbehinderte Studierende sowie in jedem Fachbereich Vertrauensprofessor*innen für Studierende. Die Berücksichtigung der Bedürfnisse von schwerbehinderten Studierenden ist im Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein festgeschrieben (HSG § 3 (5)). Studierende, die beispielsweise durch die Pflege eines Kindes oder einer chronischen Krankheit nachweislich nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen in festgeschriebener Form durchzuführen, können auf Antrag einen Nachteilsausgleich erhalten (s. §33 der Prüfungsverfahrensordnung).“

Seit März 2022 gibt es an der THL entsprechend HSG §27a einen Diversitätsbeauftragten. Fragen von Diversität und Antidiskriminierung werden zunehmend in die Personal- und Institutionsentwicklung eingebunden. Der Diversitätsbeauftragte bietet vertrauliche Beratung für Studierende, Lehrende und Beschäftigte im Hinblick auf Vielfalt gemäß dem AGG und dem HSG §3 (5).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die THL verfügt über ein umfängliches, hochschulweit gültiges Konzept zur Förderung von Diversität und Chancengleichheit. Dieses bricht die Hochschule durch halbamtlich Verantwortliche in den Fachbereichen bis auf Studiengangsebene herunter. Der Gleichstellungsplan der Hochschule wird regelmäßig alle fünf Jahre weiterentwickelt. Durch mannigfaltige Maßnahmen auf mehreren Ebenen fördert die Hochschule Mädchen und Frauen, um deren Anteil in der Wissenschaft zu steigern. In den Dokumenten und Normen der zu begutachtenden Studiengänge sind Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderung, chronischen Krankheiten oder in besonderen Lebenslagen kodifiziert und werden dementsprechend umgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung (*nicht angezeigt*)

2.6 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

2.7 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

2.8 Nicht einschlägig: Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

2.9 Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

- Die Begutachtung wurde bedingt durch den Pandemieverlauf virtuell geplant und durchgeführt.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO)/ Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Schleswig-Holstein

3 Gutachtergremium

3.1 Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- Professor Dr. Ingo Fischer, Institut für Physikalische Chemie, Universität Würzburg
- Professor Dr. Andreas Schleicher, Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen, Ernst-Abbe-Hochschule Jena
- Professor Dr.-Ing. Philipp Keil, Fakultät Angewandte Natur- und Kulturwissenschaften, OTH Regensburg

3.2 Vertreterin/Vertreter der Berufspraxis

- Dr. Klaus-Peter Kalk, Operative Leitung / Head of Operations, LEUNA-Harze GmbH

3.3 Vertreterin/Vertreter der Studierenden

- Bernd Hahn, TU Chemnitz, Student der Chemie

IV Datenblatt

1 Daten zu den Studiengängen

1.1 Studiengang 01

Erfassung „Abschlussquote“⁽²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

| Semesterbezogene Kohorten | StudienanfängerInnen mit Beginn in Sem. X | | AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Sem. X | | | AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X | | | AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X | | |
|---------------------------|---|--------------|--|--------------|---------------------|--|--------------|---------------------|--|--------------|---------------------|
| | insgesamt | davon Frauen | insgesamt | davon Frauen | Abschlussquote in % | insgesamt | davon Frauen | Abschlussquote in % | insgesamt | davon Frauen | Abschlussquote in % |
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) | (7) | (8) | (9) | (10) | (11) | (12) |
| SS 2022 ¹⁾ | | | | | | | | | | | |
| WS 2021/2022 | 49 | 19 | 0 | 0 | 0,00% | 0 | 0 | 0,00% | 0 | 0 | 0,00% |
| SS 2021 ¹⁾ | | | | | | | | | | | |
| WS 2020/2021 | 27 | 9 | 0 | 0 | 0,00% | 0 | 0 | 0,00% | 0 | 0 | 0,00% |
| SS 2020 | | | | | | | | | | | |
| WS 2019/2020 | 43 | 18 | 0 | 0 | 0,00% | 0 | 0 | 0,00% | 0 | 0 | 0,00% |
| SS 2019 | | | | | | | | | | | |
| WS 2018/2019 | 31 | 14 | 0 | 0 | 0,00% | 3 | 2 | 10% | 0 | 0 | 0,00% |
| SS 2018 | | | | | | | | | | | |
| WS 2017/2018 | 33 | 15 | 2 | 1 | 6% | 6 | 4 | 18% | 8 | 6 | 24,24% |
| SS 2017 | | | | | | | | | | | |
| WS 2016/2017 | 36 | 12 | 6 | 1 | 17% | 9 | 2 | 25% | 12 | 3 | 33,33% |
| Insgesamt | 219 | 87 | 8 | 2 | | | | | | | |

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

| | Sehr gut | Gut | Befriedigend | Ausreichend | Mangelhaft/ Ungenügend |
|-----------------------|----------|-------------|--------------|-------------|---------------------------|
| | ≤ 1,5 | > 1,5 ≤ 2,5 | > 2,5 ≤ 3,5 | > 3,5 ≤ 4 | > 4 |
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) |
| SS 2022 ¹⁾ | | | | | |
| WS 2021/2022 | | | | | |
| SS 2021 ¹⁾ | 1 | 5 | | | |
| WS 2020/2021 | 1 | 2 | 2 | | |
| SS 2020 | | 5 | | | |
| WS 2019/2020 | | 4 | | | |
| SS 2019 | | | | | |
| WS 2018/2019 | | | | | |
| SS 2018 | | | | | |
| WS 2017/2018 | | | | | |
| SS 2017 | | | | | |
| WS 2016/2017 | | | | | |
| Insgesamt | 2 | 16 | 2 | | |

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

| | Studiendauer in RSZ oder schneller | Studiendauer in RSZ + 1 Semester | Studiendauer in RSZ + 2 Semester | Studiendauer in mehr als RSZ + 2 Semester | Gesamt (= 100%) |
|-----------------------|------------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|---|-----------------|
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) |
| SS 2022 ¹⁾ | | 3 | | 3 | 6 |
| WS 2021/2022 | 0 | 0 | 2 | 0 | 2 |
| SS 2021 ¹⁾ | 0 | 4 | 0 | 2 | 6 |
| WS 2020/2021 | 2 | 0 | 3 | 1 | 6 |
| SS 2020 | 0 | 3 | 0 | 0 | 3 |
| WS 2019/2020 | 6 | 0 | 0 | 0 | 6 |
| SS 2019 | | | | | |
| WS 2018/2019 | | | | | |
| SS 2018 | | | | | |
| WS 2017/2018 | | | | | |
| SS 2017 | | | | | |
| WS 2016/2017 | | | | | |
| Insgesamt | 8 | 7 | 4 | 3 | 29 |

1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

1.2 Studiengang 02

Erfassung „Abschlussquote“²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

| semesterbezogene Kohorten | StudienanfängerInnen mit Beginn in Sem. X | | AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Sem. X | | | AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X | | | AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X | | |
|---------------------------|---|--------------|--|--------------|---------------------|--|--------------|---------------------|--|--------------|---------------------|
| | insgesamt | davon Frauen | insgesamt | davon Frauen | Abschlussquote in % | insgesamt | davon Frauen | Abschlussquote in % | insgesamt | davon Frauen | Abschlussquote in % |
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) | (7) | (8) | (9) | (10) | (11) | (12) |
| SS 2022 ¹⁾ | | | | | | | | | | | |
| WS 2021/2022 | 41 | 14 | 0 | 0 | 0,00% | 0 | 0 | 0,00% | 0 | 0 | 0,00% |
| SS 2021 ¹⁾ | | | | | | | | | | | |
| WS 2020/2021 | 49 | 23 | 0 | 0 | 0,00% | 0 | 0 | 0,00% | 0 | 0 | 0,00% |
| SS 2020 | | | | | | | | | | | |
| WS 2019/2020 | 64 | 23 | 0 | 0 | 0,00% | 0 | 0 | 0,00% | 0 | 0 | 0,00% |
| SS 2019 | | | | | | | | | | | |
| WS 2018/2019 | 48 | 27 | 0 | 0 | 0,00% | 4 | 3 | 8% | 0 | 0 | 0,00% |
| SS 2018 | | | | | | | | | | | |
| WS 2017/2018 | 36 | 14 | 2 | 1 | 6% | 8 | 2 | 22% | 14 | 5 | 39% |
| SS 2017 | | | | | | | | | | | |
| WS 2016/2017 | 54 | 24 | 5 | 2 | 9% | 7 | 2 | 13% | 7 | 2 | 13% |
| Insgesamt | 292 | 125 | 7 | 3 | | 19 | 7 | | 21 | 7 | |

1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

2) Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.

3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

| | Sehr gut | Gut | Befriedigend | Ausreichend | Mangelhaft/ Ungenügend |
|-----------------------|----------|-------------|--------------|-------------|---------------------------|
| | ≤ 1,5 | > 1,5 ≤ 2,5 | > 2,5 ≤ 3,5 | > 3,5 ≤ 4 | > 4 |
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) |
| SS 2022 ¹⁾ | | | | | |
| WS 2021/2022 | 1 | 5 | 1 | | |
| SS 2021 ¹⁾ | 3 | 5 | | | |
| WS 2020/2021 | 1 | | | | |
| SS 2020 | | 1 | 1 | | |
| WS 2019/2020 | 1 | 2 | | | |
| SS 2019 | | | | | |
| WS 2018/2019 | | 2 | | | |
| SS 2018 | | | | | |
| WS 2017/2018 | | | | | |
| SS 2017 | | | | | |
| WS 2016/2017 | | | | | |
| Insgesamt | 6 | 15 | 2 | | |

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

| | Studiendauer in RSZ oder schneller | Studiendauer in RSZ + 1 Semester | Studiendauer in RSZ + 2 Semester | Studiendauer in mehr als RSZ + 2 Semester | Gesamt (= 100%) |
|-----------------------|---------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|--|-----------------|
| | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) |
| SS 2022 ¹⁾ | | 4 | | 2 | 6 |
| WS 2021/2022 | | | 6 | 2 | 8 |
| SS 2021 ¹⁾ | | 6 | | 2 | 8 |
| WS 2020/2021 | 2 | | | | 2 |
| SS 2020 | | 2 | | | 2 |
| WS 2019/2020 | 3 | | | | 3 |
| SS 2019 | | | | | |
| WS 2018/2019 | 2 | | | | 2 |
| SS 2018 | | | | | |
| WS 2017/2018 | | | | | |
| SS 2017 | | | | | |
| WS 2016/2017 | | | | | |
| Insgesamt | 7 | 12 | 6 | 3 | 31 |

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

2 Daten zur Akkreditierung

| | |
|--|--|
| Vertragsschluss Hochschule – Agentur: | 28.01.2022 |
| Eingang der Selbstdokumentation: | 30.09.2022 |
| Zeitpunkt der Begehung: | 20.01.2023 |
| Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind: | Lehrende, Studierende, Hochschulleitung |
| An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt): | Virtuelle Begutachtung der Ausstattung durch eine Präsentation der Labore. |

2.1 Studiengang 01 und 02

| | |
|-----------------------------|-------------------------------|
| Erstakkreditiert am: | Von 11.12.2018 bis 30.09.2023 |
| Begutachtung durch Agentur: | ACQUIN |

V Glossar

| | |
|-----------------------------------|---|
| Akkreditierungsbericht | Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien). |
| Akkreditierungsverfahren | Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren) |
| Antragsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat |
| Begutachtungsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts |
| Gutachten | Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien |
| Internes Akkreditierungsverfahren | Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird. |
| MRVO | Musterrechtsverordnung |
| Prüfbericht | Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien |
| Reakkreditierung | Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt. |
| StAkkrStV | Studienakkreditierungsstaatsvertrag |
| | |

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.

²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)